

Fertigungsüberleitung von Energie- und Umwelttechnologien bei Start-ups

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1 der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

1. Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Ziele der Förderungsmaßnahme	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer	4
4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten	4
4.1. Förderungsfähige Projekte	4
4.2. Förderungsfähige Kosten	4
4.3. Nicht förderungsfähige Kosten und Projekte.....	5
5. Förderungsart und Förderungshöhe	5
6. Besonderheiten zum Verfahren	5
7. Festlegung der Projektlaufzeit	7
8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	7
9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	7
10. Monitoring und Evaluierungskonzept	7
11. Laufzeit des Programms	7

Einleitung

Vor der Überführung von Prototypen in die Serienfertigung ist es unerlässlich, einen Entwicklungsschritt der Fertigungsüberleitung durchzuführen. Dieses Re-Design umfasst alle Details der Konstruktion, von der Werkstoffwahl über die Fügetechnik bis hin zu Optimierungen und bringt immer ein erhöhtes technisches Risiko sowie ein erhöhtes Umsetzungsrisiko für das Unternehmen mit sich. Die Überleitung von relevanten Forschungsergebnissen in den Markt stellt gerade eine große Herausforderung für Start-ups und junge Unternehmen aller Technologiebereiche dar, da die Kosten der Fertigungsüberleitung oftmals nur schwer getragen werden können.

Das vorliegende Programm adressiert die Fertigungsüberleitung von Startups und jungen Unternehmen in den Bereichen Energieeffizienz und –einsparung, Erneuerbare Energien, Intelligente Netze, Speicher sowie Elektromobilität. Den Schwerpunkt stellt die Unterstützung der Fertigungsüberleitung bis hin zum Aufbau und zur Erweiterung einer Produktion dar.

Im Anschluss kommen auch die aws Investitionsförderungsinstrumente für den Aufbau oder die Erweiterung einer Produktion in Frage.

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Die zentrale Zielsetzung des Programms ist eine Stärkung der Verbreitung innovativer österreichischer Energie-, Gebäude- und Mobilitätstechnologie durch die wirtschaftliche Überleitung von Forschungsergebnissen in den Markt.

Die Zielgruppe des Programms sind Start-ups und junge Unternehmen, die ihre Entwicklungen in den Bereichen Energie- und Umwelttechnologien in die Serienreife bringen wollen (Industrialisierung) und in die entsprechende Fertigungsüberleitung investieren müssen. Es werden Forschungsergebnisse in die Anwendung gebracht und damit wird ein volkswirtschaftlicher Mehrwert geschaffen. Es wird dadurch die gute Marktposition Österreichs im Bereich Umwelttechnologien weiter gestärkt und der Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom 1.10.2023 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), zuletzt angepasst und verlängert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, insbesondere
 - Art. 17 Investitionsbeihilfen für KMU
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU

VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz „de-minimis-Verordnung“).

- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgender Einschränkung:

Förderungsfähig sind kleine und mittlere technologieorientierte Unternehmen, die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrages gegründet wurden (als Stichtag sind grundsätzlich heranzuziehen: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Erteilung der Gewerbeberechtigung) und die innovative Projekte (gem. Punkt 4) in den Bereichen Energie- und Umwelttechnologie umsetzen.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

4.1. Förderungsfähige Projekte

Entwicklungsvorhaben, die die Überführung von Prototypen in die Serienfertigung, d.h. im Wesentlichen Re-Design der Konstruktion von der Werkstoffwahl über die Fügetechnik bis hin zu Optimierungen für den Produktionsprozess beinhalten und die Themenbereiche

- Umweltfreundliche Energieerzeugung, Energieverteilung und Energiespeicherung
- Energieeffizienz
- Nachhaltige Mobilität
- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung
- Nachhaltige Wasserwirtschaft

betreffen.

4.2. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten müssen im Zusammenhang mit der Fertigungsüberleitung (vom Prototyp zum marktreifen (Serien)Produkt) stehen:

- Kosten die im direkten Zusammenhang mit der Fertigungsüberleitung stehen (Investition in Maschinen und Maschinenteile, um die Produktionsanlage anzupassen, Beratungskosten, Prototypen und Demonstrationsanlagen)
- Personalkosten (Forscher*innen, Techniker*innen und sonstige Personen, soweit diese mit einem F&E-Projekt im direkten Zusammenhang mit einer Fertigungsüberleitung beschäftigt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.

- Kosten für Auftragsentwicklung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich dem Fertigungsüberleitungsprojekt dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Projekt entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen.

4.3. Nicht förderungsfähige Kosten und Projekte

Nicht förderungsfähig sind Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind.

Darüber hinaus sind Investitionen und Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Fertigungsüberleitung stehen, nicht förderungsfähig.

5. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch EUR 200.000,--. Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Kriterienkatalog (gem. Punkt 6), unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Nationalstiftung.

Die beihilfenrechtlichen Förderobergrenzen sind jedenfalls einzuhalten.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Webseite der aws zu veröffentlichen. Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes über die elektronische Anwendung der aws (Fördermanager) erfolgen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des förderungwerbenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projektes zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung durch die aws unterzogen.

Inhalte der Formalprüfung:

- Vollständiger Förderungsantrag liegt vor
- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (bei einer Förderung auf Basis von De-minimis-Beihilfen)

- Kein Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten (bei einer Förderung auf Basis AGVO)
- Wirtschaftliche Stabilität der Förderungswerberin / des Förderungswerbers und Ausfinanzierbarkeit des Projekts
- Der Förderungswerber verfügt über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- Konformität mit zugrundeliegenden beihilfenrechtlichen Grundlagen (AGVO bzw. De-minimis)
- Die Unternehmensgründung liegt max. 6 Jahre zurück (siehe Punkt 3)

Die Beurteilung der inhaltlichen Förderungsfähigkeit der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Qualität des Projektes
 - Technisch wissenschaftliche Qualität - Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt (innerbetrieblich, branchenweit, national, EU, weltweit etc.), Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
 - Qualität der Planung - Zweckmäßigkeit, klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele
 - Beitrag zur Fertigungsüberleitung sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung des Innovationsniveaus und der Innovationsfähigkeit (inkl. F&E Aktivitäten) der Unternehmen (KMU) (neue Produkte/Verfahren/Marktneuheiten, Methoden der strategischen Produktfindung) - Qualitäts- und Innovationssprung
 - Mehrwert des Projektes in Bezug auf die strategische Unternehmensentwicklung
- Eignung Förderungswerber
 - Machbarkeit des Projektes (Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)
 - Referenzprojekte
 - Managementfähigkeit und -kapazitäten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung
 - Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial, Zielmärkte, Verwertungsstrategien
 - Konkreter Nutzen für das Unternehmen

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes muss unter Berücksichtigung der gegenständlichen Förderung finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer Gewährung der Förderung hat die aws der Förderungswerberin / dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind, zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin / der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschritts sind der jeweiligen Förderungsvereinbarung zu entnehmen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Gesamtprojektes sowie Vorlage eines Projektabschlussberichtes ausbezahlt.

Der Nachweis zur Auszahlung des letzten Teilbetrages ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Pkt. 6.3.3. lit. a) und b) der Richtlinie zu erbringen.

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Hafrücklassen etc.) aufgenommen werden.

7. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist in der Regel innerhalb von 18 Monaten durchzuführen.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsansuchen gestellt wird.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin / dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

10. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und darauf Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder des Programmdokumentes abzuleiten.

11. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokumentes können ab 1. Jänner 2024 bis zum 30. Juni 2025 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 30. September 2025 möglich.